

# Reichsarbeitsdienst-Entlassungsschein WJ

Diese Bescheinigung ist kein Nachweis für die Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht. Der bei der Entlassung gefällte Entscheid über das Reichsarbeitsdienstverhältnis ergibt sich aus einer besonderen Bescheinigung (RAD-Paß, Dienstzeitbescheinigung, Zurückstellungsschein, Ausschließungsschein usw.).

Die Arbeitsmaid Bertha Schmitt  
(Dienstgrad) (Vor- und Familienname)  
geboren am 11.7.1924 in Straßburg Krs. Straßburg /Els.  
(Tag, Monat, Jahr) (Geburtsort und Kreis)  
war vom 5.11.42 bis 28.10.43 im Reichsarbeitsdienst.  
Sie wurde am 28.10.1943 nach Straßburg, Weißturmring 11  
(Ort, postalische Bezeichnung, Straße, Platz)  
~~endgültig entlassen \*) / zur Wiedereinstellung entlassen \*) / vorläufig entlassen \*)~~

Die Obengenannte hat bei ihrer Entlassung erhalten:

- a) Taschengeld bis einschl. .... \*)
- b) Verpflegungsgeld bis einschl. .... \*)
- c) Naturalverpflegung bzw. Lebensmittel- (Urlauber-) Karten bis einschl. 28.10.43 \*)
- d) Seifenzuteilung bis einschl. .... \*)
- e) Waschmittelzuteilung bis einschl. .... \*)
- f) die bei der Einheit aufbewahrte Bescheinigung des Wirtschaftsamtes über die Abgabe der Reichskleider- und Reichsseifenkarte \*) \*\*)
- g) Merkblatt über Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst \*) \*\*)
- h) .....

Anerkannt:

(Unterschrift der Entlassenen)

Kötzting, den 28.10.1943

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Dienststempel)



**Reichsarbeitsdienst**  
der weibl. Jugend  
Lager 7/130 Kötzting Ndb.

(RAD-Dienststelle)

(Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.  
\*\*) f) und g) gilt nicht bei Entlassung aus dem Kriegshilfsdienst.

## Bescheinigungen über Meldungen am Wohnort

---

Zuständige pol. Meldebehörde:

am:

(Dienststempel)

---

Zuständige Stelle für Lebensmittelkarten:

am:

(Dienststempel)

---

### Anmerkungen

1. Die zur **Wiedereinstellung** Entlassenen werden über ihre nochmalige Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst zur gegebenen Zeit benachrichtigt.
2. Bei **vorläufiger** Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst hat sich die Entlassene bei Wechsel ihrer Wohnung bei dem für ihre Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt ab- und bei dem für ihre neue Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt unter Vorlage dieses Reichsarbeitsdienst-Entlassungsscheines anzumelden.
3. Nach Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst ist innerhalb von 8 Tagen Anmeldung bei der Krankenkasse erforderlich, bei der vor Eintritt in den Reichsarbeitsdienst Mitgliedschaft bestand.
4. Die Rückgabe des Entlassungsscheines auf Grund des Merkblattes über Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst, Absatz 1, muß ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Ist die Rückgabe des Entlassungsscheines wegen der Art oder der Schwere der Krankheit nicht möglich und konnten aus diesem Grunde die Angehörigen über die Pflicht zur Rückgabe nicht unterrichtet werden, so ist eine verzögerte Rückgabe nicht schuldhaft, wenn sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgt.
5. **Die Anmerkungen 3 und 4 gelten nicht, wenn die Entlassung aus dem Kriegshilfsdienst erfolgt.**